

des Stadt-Fernsprechamts in Hamburg, Alterwall Nr. 55. 59, käuflich bezogen werden.

10. Im Verkehr zwischen verschiedenen Stadt-Fernsprecheinrichtungen sind die Theilnehmer bei Gesprächen, für welche die Entrichtung der Einzelgebühr von 20 bz. 25 Pf. oder 1 M. (bz. von 3 M. im Verkehr mit Amsterdam, Kopenhagen Korsör und Rotterdam oder 2 M. 50 Pf. im Verkehr mit den dänischen Orten ausser Kopenhagen und Korsör) stattfindet (8b und 9), verpflichtet, die Aufzeichnungen der Vermittlungsanstalt über die Dauer der jedesmaligen Gespräche als richtig anzuerkennen. Unterschiede zwischen den Aufzeichnungen der Vermittlungsstelle und den Angaben der Theilnehmer werden zwar nach Möglichkeit aufgeklärt; jedoch wird der Theilnehmer bei etwaigem Einspruch von der Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der seitens der Vermittlungsanstalt in Rechnung gestellten Gebühren nicht befreit.

Die einfache Dauer der gegen Entrichtung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesammten Verkehr auf **drei Minuten** festgesetzt. Die Ausdehnung eines Gesprächs über drei Minuten hinaus ist nur in dem Falle zugelassen, wenn anderweite Gesprächsanmeldungen nicht vorliegen. Dass die Sprechzeit von drei Minuten abgelaufen sei, wird dem Theilnehmer nur dann besonders mitgetheilt, wenn sonstige Gesprächsanmeldungen zu erledigen sind, oder wenn der Theilnehmer bei der Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach drei Minuten ausdrücklich verlangt hat.

